

Badminton  
Highlander  
TennisBoule  
Karate  
TischtennisCarneval  
Lauftreff  
Turnen/GymnastikHandball  
Tanzsport  
Volleyball

## Satzung des TSV 1882 e.V. Raunheim

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1882 e.V. Raunheim und hat seinen Sitz in D-65479 Raunheim / Main. Er wurde am 11. Juni 1882 gegründet und ist unter der Registernummer VR 127 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Förderung des Sports im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereichs
  - b. die Förderung der Kultur
  - c. die Förderung des karnevalistischen Brauchtums

Hierzu werden Sparten / Abteilungen unterhalten. Neue Sparten / Abteilungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein kann ehrenamtlich Tätigen einen Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans zukommen lassen. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins.  
Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des Paragraphen 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtpauschale).
7. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zum Grundsatz des Amateursports.

### **§3 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist derzeit Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen e.V.
- b. den jeweiligen Fachverbänden
- c. Raunheimer Vereinsring der Stadt Raunheim
- d. Sozialhilfeverein der Stadt Raunheim.
- e. ggf. weitere Verbände

### **§4 Auszeichnungen**

1. Die Vereinsfarben sind gelb / schwarz.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.
4. Die Abteilungen sind nach Genehmigung durch den Vorstand berechtigt, eigene Abteilungsnamen zu führen. Der Zusatz „TSV 1882 e.V. Raunheim“ muss im Namen enthalten sein.

### **§5 Mitgliedschaft**

*Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreicht. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
2. Der Verein führt als Mitglieder
  - a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b. Kinder und Jugendliche (bis inkl. 17 Jahre)
  - c. Passive Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder, die zum Termin der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands, des zuständigen Abteilungsvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Sie haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln und können daher für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftbar gemacht werden. Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme am gesamten Vereinsgeschehen und zur Nutzung der Vereinseinrichtungen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Nutzungsordnung für Vereinseigentum des TSV Raunheim.

4. Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular, das bei der Mitgliederverwaltung eingeht, führt in der Regel zur Aufnahme. Hat die Mitgliederverwaltung Bedenken, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Ein Beitrittsanspruch besteht nicht. Im Falle der Änderung von persönlichen Daten wie zum Beispiel Adressänderungen, Änderungen von E-Mail-Adressen und Bankverbindungen sowie Abteilungswechsel ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

5. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der EDV. Die Daten der Mitglieder werden zu diesem Zweck unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

6. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins, den Ordnungen und den Vorschriften des Vereinsrechts.

7. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss dem Verein spätestens 4 Wochen vorher schriftlich vorliegen. Wird die Frist versäumt, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Quartals möglich. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung des Austritts.
- b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit dem Entrichten der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
- c. durch Tod des Mitgliedes
- d. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Vereinsschädigendes Verhalten liegt vor
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bei grober Verletzung der Vereinsinteressen kann der Vorstand auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung auch an Stelle des Ausschlusses auf eine Sperre in einem im Hinblick auf die Verfehlung angemessenen Zeitraum erkennen – über die konkrete Dauer der Sperre entscheidet der Vorstand im Einzelfall.. Der Ausspruch der Sperre erfolgt unter Ausschluss des Rechtswegs.

8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, offene Forderungen ausgenommen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied das gesamte in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand oder die zuständige Abteilungsleitung zurückzugeben.

9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest und sind in der Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

10. Die passive Mitgliedschaft schließt eine Teilnahme am Sportbetrieb aus.

## **§6 Rechte der Mitglieder**

1. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

3. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (s. §8 Abs. 11).

4. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.

5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

6. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und soll in den ersten zwei Quartalen des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Die Vereinsmitglieder sind unmittelbar, d.h. persönlich oder durch andere Bekanntmachungsformen einzuladen. Diese Einladung kann in Textform (Brief, Fax, E-Mail) und durch Anzeige in den ortsüblichen Zeitungen (Mainspitze, Rüsselsheimer Echo) erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - b. Bericht des Vorstands
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Neuwahl des Vorstands (wenn zutreffend)
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern, so dass sich deren Amtszeit jeweils um ein Jahr überlappt
  - f. Veranstaltungskalender
  - g. Haushaltsplan
  - h. Anträge
  - i. Verschiedenes.
5. Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand leiten die Versammlung. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt Art und Form der Abstimmungen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
6. Bei Neuwahl des Vorstandes führt der scheidende 1. Vorsitzende zunächst die Wahl eines Wahlleiters für den neuen Vorstand durch. Mit Benennung des Wahlleiters endet die Amtszeit des alten Vorstandes. Nach Abschluss der Wahlen für alle Ämter beginnt die Amtszeit des neuen Vorstandes und der frisch gewählte 1. Vorsitzende übernimmt die Leitung der weiteren Versammlung.

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll muss enthalten

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. Zahl der erschienen Mitglieder
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- g. die Art der Abstimmung
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i. Beschlüsse in vollem Wortlaut

Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

10. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur bei Anwesenheit von mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## **§9 Der Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Finanzverwalter
- dem Sportkoordinator
- dem Schriftführer
- dem Medienbeauftragten
- dem Liegenschaftsordinator
- dem Mitgliederverwalter
- den Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern bei Verhinderung

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und entscheidet über alle Angelegenheiten, die den gesamten Verein betreffen.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Finanzverwalter
- der Sportkoordinator

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, auf der Mitgliederversammlung für 3 Jahre. In den Vorstand können alle Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Kann ein Vorstandsamt nicht während einer Mitgliederversammlung besetzt werden, so kann ein anderes Vorstandsmitglied dieses Amt in Personalunion für die Wahlperiode mitführen. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit im Laufe der Wahlperiode ein geeignetes Vereinsmitglied mit diesem Amt betrauen, das nicht zuvor von der Mitgliederversammlung für dieses Amt abgelehnt wurde. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

8. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

9. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.



## §10 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in sportliche, kulturelle und karnevalistische Abteilungen sowie nach Bedarf in Ausschüsse.
2. Die jeweiligen Abteilungsmitglieder können in einer Abteilungsjahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Abteilungsmitglieder einen Abteilungsvorstand für die Dauer von bis zu 3 Jahren wählen. Als Abteilungsvorstand können alle Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Abteilungsjahreshauptversammlung haben nur die der jeweiligen Abteilung angehörigen Mitglieder Stimm- und Antragsrecht. Sollte die Wahl eines Abteilungsvorstandes nicht möglich sein, so ist der Vorstand des TSV Raunheim verpflichtet, einen kommissarischen Abteilungsleiter einzusetzen.
3. Die Abteilungsjahreshauptversammlung ist dem Vorstand anzuzeigen.
4. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und gegebenenfalls dem Abteilungskassierer. Weitere Mitglieder entsprechend den Erfordernissen der Abteilung können benannt werden. Der gewählte Abteilungsleiter ist Vorstandsmitglied und nimmt an allen Versammlungen des Vorstandes teil, bei Verhinderung sein gewählter Stellvertreter.
5. Anstelle des Abteilungsvorstands kann auch ein gleichberechtigtes Abteilungsgremium gewählt werden. Aus diesem ist ein Sprecher zu wählen, der dann Vorstandsmitglied ist und an allen Versammlungen des Vorstandes teilnimmt. Vertreter sind die anderen Mitglieder des Abteilungsgremiums, die bei Verhinderung des Sprechers an Vorstandssitzungen teilnehmen.
6. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Bericht zu erstatten. Die Protokolle der Abteilungsjahreshauptversammlungen sind unmittelbar an den Vorstand zu leiten.
7. In den Abteilungsversammlungen kann die Abteilung eine eigene Abteilungsordnung beschließen, die jedoch der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen darf. Diese Abteilungsordnung ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Wird keine eigene Abteilungsordnung erstellt, so ist die Satzung des Vereins bindend.
8. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Bei einem Austritt einer Abteilung aus dem Verein bleiben das Vermögen und das Inventar dem Verein und gehört nicht der Abteilung. Ein Austritt bedarf des Beschlusses von 9/10 der Abteilungsmitglieder.



## §11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal direkt hintereinander wiedergewählt werden.

## §12 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
  2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
  3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
  4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§13 Ordnungen**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

3. Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug wird in einer Beitragsordnung niedergeschrieben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Die unter 1., 2, und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§14 Haftungen**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich nur, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten, soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen e.V. gedeckt ist. Für Nicht-Mitglieder besteht bis zu 3 Trainings-/ Übungseinheiten Versicherungsschutz.
2. Der Verein haftet nicht für Privateigentum, das in den von ihm genutzten Anlagen abhandenkommt oder beschädigt wird.

## **§15 Auflösungsbestimmung**

1. Bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Raunheim, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar zu Förderung und Pflege des Amateursports und der Kultur in Raunheim zu verwenden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2016 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 4. Juni 2016 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle älteren und beschlossenen Satzungen des TSV Raunheim außer Kraft gesetzt.

Raunheim, 23. Juni 2017

Turn- und Sportverein 1882 e.V. Raunheim